

Adler- oder vielmehr Habichtsnase; die Kiefer starkknochig, die Ohren lang, die Wangen breit, die Haare gekräuselt, voll und dunkel, der Bart oft spärlich, die Lippen dünn; die Eckzähne groß.⁴ Diebe sollen einen unsteten Blick, spärlichen Bartwuchs und bewegliche Gesichtszüge, Sexualverbrecher dicke Lippen, lange Haare und eine weiche Haut aufweisen.

Die Lehre Lombrosos ließ sich sehr leicht an Hand der Fakten aus der Urgeschichte der Menschheit und der Untersuchungen der körperlichen Merkmale von Inhaftierten und „normalen“ Menschen widerlegen. Schon Ende des 19. Jahrhunderts wiesen insbesondere deutsche (z. B. Baer) und englische Forscher die völlige Haltlosigkeit dieser Lehre nach. Diese Merkmale wurden vielfach nicht bei denen gefunden, die tatsächlich mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren; sie wurden jedoch bei durchaus „ehrenwerten gentlemen“, Lords, Parlamentariern, Richtern usw. gefunden.

Die wissenschaftliche Fehlerhaftigkeit dieser Lehre beruht darauf, daß biologische Erscheinungen (körperliche Eigenschaften) als gesellschaftliche Erscheinungen (Verbrechensursachen und -merkmale) ausgegeben, biologische Gesetzmäßigkeiten mechanisch in gesellschaftliche Gesetzmäßigkeiten umgedeutet und die biologischen Faktoren als die ausschlaggebende Ursache gesellschaftlicher Verhaltensweisen hingestellt werden.

Diese völlig unwissenschaftliche Konzeption diene apologetischen Zwecken. Für Lombroso waren Strafrecht und Strafjustiz im liberalen Sinne überholte Erscheinungen. Nicht die Tat, die lediglich Symptom einer Abartigkeit sein soll, sondern der verbrecherische Mensch sei Gegenstand der Bestrafung. Nicht der Nachweis der gesetzwidrigen Tat, sondern das von Kommissionen von „Medizinern“, „Psychologen“ usw. behauptete Vorliegen der Merkmale des „geborenen“ Verbrechers sei das Entscheidende. Darum stellt Lombrosos Lehre eine mit pseudowissenschaftlichen Phrasen verdeckte Rückkehr zu der These des mittelalterlichen Obskurantismus von der „verdorbenen Natur“ des Verbrechers dar. Und deshalb ist es nicht zufällig, daß aus ihr die Rechtfertigung der gleichen barbarischen Methoden abgeleitet wird, die das progressive Bürgertum bekämpfte. Da der „geborene Verbrecher“ einen unentrinnbaren Hang zum Verbrechen aufweisen soll,

⁴ C. Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, Band 1, Hamburg 1887, S. 231.